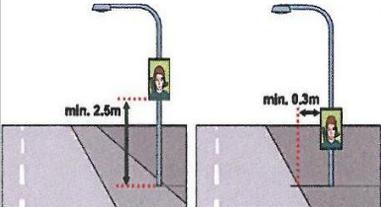
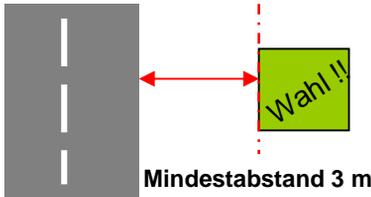
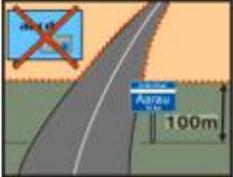
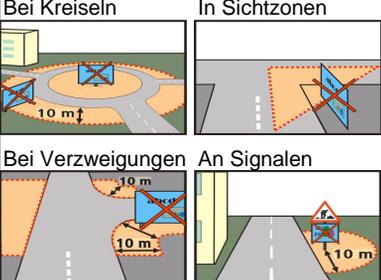


Merkblatt: Wahl- und Abstimmungsplakate

Nach § 49 Abs. 3 BauV dürfen Wahl- und Abstimmungsplakate während einer gewissen Zeit im Strassenbereich grundsätzlich **bewilligungsfrei aufgestellt** werden, wobei vorausgesetzt wird, dass der Eigentümer das Einverständnis dazu abgegeben hat (z.B. Kandelaber ⇨ Gemeinde). Folgende Regeln sind zu beachten:

<p>Reklamefläche</p>		<ul style="list-style-type: none"> • An Kandelabern sind Wahl- und Abstimmungsplakate bis zu einer Grösse von maximal 0,7 m² zulässig. • Freistehende Plakate dürfen maximal 3,5 m² gross sein.
<p>Aufstellzeitpunkt und Aufstelldauer</p>		<p>Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens 8 Wochen vor der Wahl / Abstimmung aufgehängt werden. Bis Spätestens 7 Tage nach dem Urnengang sind sie zu entfernen.</p>
<p>An Kandelabern</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Plakate an Strassen ohne Gehsteig haben mindestens 0,3 m Abstand zur Strasse einzuhalten. • An Strassen mit Gehsteig müssen die Plakate mindestens 2,5 m über Boden angebracht werden.
<p>Freistehende Plakate</p>		<p>Freistehende Plakate müssen einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 3 m einhalten.</p>
<p>Erlaubter Bereich</p>		<p>Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen nur innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden.</p>
<p>Verbotene Standorte</p>		<p>Strassenreklamen sind untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Dies ist insbesondere an folgenden Standorten der Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Kreiseln und Verzweigungen • In Sichtzonen • An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe.